

währt wird, erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 32.

§80

1. Das Erheben eines Mängelanspruches hinsichtlich einer Teillieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, die Annahme der im Vertrag vorgesehenen weiteren Teillieferungen zu verweigern.
2. Bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen ist der Käufer berechtigt, die Einstellung der weiteren Warenlieferungen bis zu dem Zeitpunkt zu fordern, zu dem der Verkäufer die die Mängel hervorrufenden Umstände beseitigt hat.
3. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug zu fordern, und zwar in der im § 83 vorgesehenen Höhe, gerechnet vom Tage, an dem die Ware laut Vertrag geliefert werden sollte, bis zum Tage der Wiederaufnahme der Lieferungen qualitätsgerechter Ware durch den Verkäufer.

§81

1. Wenn der Verkäufer hinsichtlich einer Ware, für die im Vertrag keine Garantie gewährt wird, die Mängel, für die er verantwortlich ist, nicht unverzüglich beseitigt, so hat der Käufer das Recht, die Mängel selbst zu beseitigen und die tatsächlichen normalen Kosten dem Verkäufer aufzuerlegen.
2. Kleinere Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, werden, falls ihre Beseitigung keinen Aufschub zuläßt und die Teilnahme des Verkäufers nicht erfordert, unter Anrechnung der normalen tatsächlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers vom Käufer beseitigt.

§82

Wenn die endgültige Qualitätsabnahme der Ware laut Vertrag im Verkäuferland erfolgt, können Mängelansprüche hinsichtlich der Qualität, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, nur hinsichtlich verdeckter Mängel (die bei der üblichen Kontrolle der Ware nicht festgestellt werden konnten) erhoben werden.

Kapitel XIV Sanktionen

§83

1. Bei Lieferverzug gegenüber den im Vertrag festgelegten Fristen zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware berechnet wird.
2. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird die Konventionalstrafe vom ersten Tage des Verzuges an in folgender Höhe berechnet:
 - im Laufe der ersten 30 Tage — 0,05 % für jeden Tag;
 - im Laufe der nächsten 30 Tage — 0,08% für jeden Tag;
 - im weiteren — 0,12 % für jeden Tag des Verzuges.
3. Die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für den Lieferverzug darf jedoch 8 % vom Wert der Ware, bei deren Lieferung Verzug eingetreten ist, nicht übersteigen.

§84

1. Wenn der Verkäufer eine technische Dokumentation, ohne welche die Maschinen oder Ausrüstungen nicht in Betrieb gesetzt werden können, verspätet übergibt, hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen; die vom Wert der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet wird, auf die sich die technische Dokumentation bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist. Falls der Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation einem Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen folgt, auf die sich diese technische Dokumentation bezieht, wird die Konventionalstrafe für den Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation als Fort-

setzung der Konventionalstrafe für den Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen berechnet. Diese Bestimmung wird auch in dem Falle angewandt, wenn der Verzug mit der Lieferung der Maschinen oder Ausrüstungen dem Verzug mit der Übergabe der technischen Dokumentation folgt.

2. Wenn die Partner im Vertrag vereinbart haben, daß für eine Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist (z. B. Rohstoffe, Guß- und Walzerzeugnisse), der Verkäufer ein Analysenzertifikat übergibt, ohne welches die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wobei im Vertrag die Kennziffern, die das Zertifikat enthalten muß, angegeben sein sollen, so können die Partner im Vertrag auch vereinbaren, daß der Verkäufer für die verspätete Übergabe dieses Zertifikats eine Konventionalstrafe zahlt. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, so wird diese Konventionalstrafe vom Wert der Ware berechnet, auf die sich das Zertifikat bezieht, und zwar in der Art und in der Höhe, wie das im § 83 festgelegt ist.

§85

1. Wenn im Vertrag eine andere Frist nicht festgelegt ist, so hat der Käufer im Falle eines Lieferverzuges über 4 Monate und bei größeren Ausrüstungen, die nicht serienmäßig gefertigt werden; über 6 Monate gegenüber der im Vertrag festgelegten Lieferfrist das Recht, von der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des nicht gelieferten Teiles und des bereits gelieferten Teiles, sofern letzteres ohne den nicht gelieferten Teil nicht benutzt werden kann, zurückzutreten.
2. Der Käufer hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auch vor Ablauf der in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Frist, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilt, daß er die Ware innerhalb dieser Fristen nicht liefert.
3. Für komplette Werke und Anlagen werden die Fristen für den Rücktritt vom Vertrag in jedem einzelnen Falle zwischen den Partnern vereinbart.
4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die von letzterem vorgenommenen Zahlungen mit 4% Jahreszinsen zurückzuerstatten.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf Fixgeschäfte.

§86

1. Bei Verletzung des Liefertermins von Fixgeschäften hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % vom Wert der nicht gelieferten Ware zu zahlen, falls eine andere Höhe der Konventionalstrafe in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nicht vorgesehen ist.
2. Falls in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer bei Verletzung des Liefertermins des Fixgeschäftes berechtigt, bei Rücktritt vom Vertrag anstelle der Konventionalstrafe, die in Ziffer 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist, vom Verkäufer den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde.
3. Falls der Käufer trotz des Verzuges sein Einverständnis zur Annahme der Ware aus dem Fixgeschäft gibt, ist die in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe nicht zu erheben. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe für jeden Tag vom ersten Tag des Verzuges an in der im § 83 festgelegten Höhe zu zahlen.

§87

1. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die erfolgte Verladung der Ware hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der verladenen Ware, jedoch nicht weniger als 10 Rubel und nicht mehr als 100 Rubel für jede Sendung zu zahlen.